
sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003, 59/238 vom 22. Dezember 2004, 60/198 vom 22. Dezember 2005 und 62/196 vom 19. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass Kapitel 13 der Agenda 21²⁰⁷ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰⁸, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete²⁰⁹, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von fünfzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und sechsundneunzig Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

ferner Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Welttagungen der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationalen, regionalen und globalen Politikkonzeptionen und Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

9. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wassers, die Folgen von Erosion, Entwaldung und der Degradation von Wassereinzugsgebieten, die Häufigkeit und das Ausmaß von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch Industrie, Verkehr, Tourismus, Bergbau und Landwirtschaft sowie die Folgen der Klimaänderungen und des Verlusts der biologischen Vielfalt zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgsökosystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung und die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Berggebieten sind, um die natürliche Regulierungsfunktion der Berge für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken;

11. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der regionalen Wirtschaft ist;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

13. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, den Aufklärungs- und Vorbereitungsstand und die Infrastruktur zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Bewältigung der zunehmenden nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben zu verbessern und in dieser Hinsicht die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus dem Internationalen Tag der Berge am 11. Dezember 2009 ergeben haben, der dem Management von Katastrophenrisiken gewidmet war;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Gebirgsgemeinschaften und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Gebirgsgemeinschaften zu

untersuchen, namentlich die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der Berggebiete, um zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen nachhaltige Anpassungsstrategien zu erarbeiten und anschließend geeignete Maßnahmen durchzuführen;

15. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

17. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

19. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Indikatoren, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung der Berggebiete einzubeziehen;

20. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

21. *unterstreicht*, dass die einschlägigen Artikel des Übe6(o)0(lit)-8Tw{d.8(b)-1.12.7711 0 TD.0015 Tc.IVzu)-8193e7die e2tn2

22. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat

haltige Entwicklung der Karpaten²¹⁸, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordination, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

35. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Internationalen Zentrums für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Gebirgsbewohner zu bewirken;

36. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adelboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

37. *betont*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten, die Stärkung der Institutionen und die Förderung von Bildungsprogrammen sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für die Herausforderungen und die bewährten Praktiken der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

38. *unterstreicht*, wie wichtig Hochschulbildung in Berggebieten und für sie zur Erweiterung der Chancen und zur Förderung des Verbleibs von Fachkräften, einschließlich Jugendlicher, in Berggebieten ist, würdigt in diesem Zusammenhang die jüngsten wichtigen Initiativen auf regionaler Ebene, wie etwa die Schaffung von drei Hochschuleinrichtungen in Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan und die Gründung des Himalaya-Universitätskonsortiums, und befürwortet ähnliche Anstrengungen in anderen Bergregionen der Welt;

39. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge 2002 bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen und auf den durch die jährliche Begehung des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember geschaffenen Möglichkeiten aufbauen;

40. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und Systeme zur

Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/206

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.9, Ziff. 9)²¹⁹.

64/206. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005 und 62/197 vom 19. Dezember 2007 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²⁰,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²²¹